



- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az.: BK7-16-142

In dem Verwaltungsverfahren

wegen Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihre Beisitzerin Dr. Stephanie Ruddies,
und ihre Beisitzerin Diana Harlinghausen

am 20.12.2016 beschlossen:

1. Die Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas (Az. BK7-07-067 – GeLi Gas) vom 20.08.2007, zuletzt geändert durch den Beschluss BK7-11-075 vom 28.10.2011, wird nach Maßgabe der Anlage 1 mit Wirkung zum 01.10.2017 geändert.
2. Die im Tenor zu 1.) und zu 6.) i.V.m. Anlage 1 der Festlegung vom 09.09.2010 festgelegten Wechselprozesse im Messwesen (Az. BK7-09-001 – WiM) in der Fassung durch den Beschluss BK7-11-075 vom 28.10.2011 werden mit Wirkung zum 01.10.2017 aufgehoben.
3. Die Betreiber von Gasversorgungsnetzen werden verpflichtet, spätestens bis zum 01.02.2018 flächendeckend alle Marktlokationen im Sinne der Anlage 1 zu dieser Festlegung mittels einer eigenständigen Identifikationsnummer (Marktlokations-ID) zu identifizieren, die folgende Anforderungen erfüllt:
 - a) Die Marktlokations-ID darf nicht mit der für die Identifikation von Messlokalationen im Sinne der Anlage 1 zu dieser Festlegung verwendeten Identifikationsnummer identisch sein.
 - b) Die Generierung und Ausgabe der IDs erfolgt durch eine zentrale bundesweite Stelle (Codevergabestelle). Alle Betreiber von Gasversorgungsnetzen bestellen unverzüglich bei der Codevergabestelle die benötigte Anzahl an Codes und weisen sie den in ihrem Netz befindlichen Marktlo-

kationen zu. Die betroffenen Marktbeteiligten sind über die jeweilige Zuweisung unverzüglich zu informieren. Die Codevergabestelle erfasst ausschließlich den Betreiber von Gasversorgungsnetzen, der den Code zum Zeitpunkt der Erstausgabe bestellt hat.

- c) Die ID identifiziert die jeweilige Marktlotation nach ihrer erstmaligen Zuordnung dauerhaft. Eine Veränderung ist unzulässig, solange die Marktlotation existiert. Dies gilt auch in Fällen von Konzessionswechseln.
 - d) Die Marktlotations-ID muss mit einer Prüfziffer ausgestattet sein, anhand derer überprüft werden kann, ob eine ID korrekt übermittelt worden ist.
4. Die Übermittlung sämtlicher EDIFACT-Nachrichten zur Marktkommunikation im Anwendungsbereich der GeLi Gas ist spätestens ab dem 01.06.2017 mittels elektronischer Signatur und Verschlüsselung abzusichern. Hierbei sind die nachfolgenden Vorgaben einzuhalten:
- a) Das Verschlüsseln und Signieren von E-Mails ist ausschließlich nach dem S/MIME-Standard gestattet. Die hierfür mindestens einzuhaltenden kryptographischen Sicherheitsanforderungen sind in der Technischen Richtlinie des BSI, TR 03116-4 (Stand: 2016) niedergelegt.
 - b) Bis zum 31.12.2019 kann abweichend von den Vorgaben der BSI TR-03116-4 der zertifizierte private Signaturschlüssel gleichzeitig zur Signaturerzeugung sowie zur Entschlüsselung der an diese E-Mail-Adresse gesandten Daten verwendet werden. In diesem Fall muss das zugehörige Zertifikat beide Verwendungszwecke (Verschlüsselung und Signatur) im Feld „KeyUsage“ enthalten. Die anderen Marktbeteiligten haben zur Verschlüsselung der an diese E-Mail-Adresse übersandten Nachrichten sowie zur Prüfung der für diese E-Mail-Adresse erstellten Signaturen einheitlich den zu dem privaten Schlüssel gehörigen öffentlichen Schlüssel zu verwenden.
 - c) Das Zertifikat muss von einer Zertifizierungsstelle ausgestellt sein, die Zertifikate diskriminierungsfrei für Marktteilnehmer der deutschen Energiewirtschaft anbietet. Es darf kein selbstausgestelltes Zertifikat sein.
 - d) Die Adressaten dieser Festlegung sind verpflichtet, die zur Umsetzung der o.g. Anforderungen erforderlichen technischen Details zum abgesicherten Austausch zu erarbeiten und der Bundesnetzagentur bis zum 01.02.2017 vorzulegen. Hierfür ist das EDI@ENERGY-Dokument „EDI@Energy – Regelungen zum Übertragungsweg (Konzept) - Regelungen zum sicheren Austausch von EDIFACT-Übertragungsdateien“ (Anlage X zu dieser Festlegung) an die vorgenannten Vorgaben anzupassen. Die Adressaten der vorliegenden Festlegung sind verpflichtet, die Anforderungen des angepassten Dokumentes ihrer elektronischen Kommunikation zugrunde zu legen, nachdem alle Marktbeteiligten im Rahmen einer öffentlichen, durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation Gelegenheit hatten, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen, und es im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden ist. Sofern sich die in lit. a) genannte technische Richtlinie TR 03116-4 ändert, ist das vorgenannte EDI@ENERGY-Dokument hieran in erforderlichem Umfang im Rahmen des Änderungsmanagements anzupassen.
5. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Änderung der Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas – GeLi Gas sowie die Aufhebung der Wechselprozesse im Messwesen – WiM. Es richtet sich an alle an den Prozessen zum Lieferantenwechsel sowie zum Messwesen mitwirkenden Marktbeteiligten, also insbesondere an Netzbetreiber, Lieferanten und Messstellenbetreiber.

(1) Am 2. September 2016 trat das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende (BGBl. I, S. 2034) in Kraft. Es setzte in Artikel 1 das Messstellenbetriebsgesetz (im Weiteren: „MsbG“) in Kraft, das umfangreiche Vorgaben zum Einsatz von Messtechnik im deutschen Energiemarkt und zur Kommunikation der Messwerte zwischen den Marktbeteiligten trifft. Einen wesentlichen Schwerpunkt des MsbG bildet die Verpflichtung zur weitreichenden Installation und Nutzung intelligenter bzw. moderner Messeinrichtungen im Stromsektor (sog. „Rollout“). Zu einem geringeren Teil enthält es jedoch auch neue Vorgaben für Messeinrichtungen im Gassektor. Das MsbG ersetzte zugleich die bisherigen §§ 21b-21i Energiewirtschaftsgesetz (im Weiteren: „EnWG“) sowie die Messzugangsverordnung (im Weiteren: „MessZV“). Die Gesamtheit der Vorgaben im Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende wirkte sich insbesondere für den Stromsektor umfangreich auf die gesetzlichen Grundlagen aus, die der heute praktizierten elektronischen Marktkommunikation zugrunde liegen.

Auf Anregung der Bundesnetzagentur waren der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (im Weiteren: „BDEW“) sowie der Verband kommunaler Unternehmen e.V. (im Weiteren: „VKU“) bereits zum Jahresbeginn 2016 in die Erarbeitung von Vorschlägen zur Anpassung der geltenden Festlegungen im Sinne eines „Interimsmodells“ eingetreten. Dieses Modell sollte sicherstellen, dass neu einzusetzende Messtechnik, insbesondere intelligente Messsysteme, bereits ab Herbst 2017 in den wesentlichen Grundfunktionalitäten in die elektronische Marktkommunikation eingebunden werden können. Die von der Arbeitsgruppe erstellten Ergebnisse wurden in insgesamt drei Marktkommunikationsforen jeweils zwischen betroffenen Verbänden, dem BSI sowie der Bundesnetzagentur intensiv diskutiert. Auf Basis der so gefundenen Grundlagen übersandten BDEW und VKU im Anschluss konkrete Textänderungsvorschläge zur Anpassung der geltenden Marktkommunikationsfestlegungen an die Bundesnetzagentur.

(2) Vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden neuen Gesetzeslage haben die Beschlusskammern 6 und 7 der Bundesnetzagentur am 12.09.2016 von Amts wegen unter getrennten Aktenzeichen förmliche Festlegungsverfahren zur Abänderung der bestehenden Festlegungen zum Lieferantenwechsel sowie zum Messwesen eingeleitet und auf der Internetseite der

Bundesnetzagentur veröffentlicht. Zugleich haben die Beschlusskammern die von den Verbänden BDEW und VKU erarbeiteten Prozessentwürfe zur öffentlichen Konsultation gestellt. Die formal für den Strom- und Gasbereich getrennten Verfahren wurden inhaltlich eng miteinander verknüpft. Die Verfahrenseinleitung wurde des Weiteren auch im Amtsblatt der Bundesnetzagentur vom 28.09.2016 (S. 3684ff.) veröffentlicht.

(3) Im Rahmen der Konsultation haben folgende Verbände, Interessengruppen und Unternehmen durch Übersendung von Stellungnahmen reagiert: Next Level Integration GmbH, MVV Energie AG, EWE NETZ GmbH, Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Energy2market GmbH, E.ON Energie Deutschland GmbH gemeinschaftlich mit E WIE EINFACH GmbH, E.ON SE, GEODE, FNN - Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE, enercity Netzgesellschaft mbH, EnBW Energie Baden-Württemberg AG, BDEW - Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V., bne - Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. gemeinschaftlich mit AFM+E, Westfalen Weser Netz GmbH, DVGW - Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V., 50Hertz Transmission GmbH gemeinschaftlich für AMPRION GMBH, TENNET TSO GMBH, TRANSNET BW GMBH, Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG, innogy SE, EnergieNetz Mitte GmbH, VfW - Verbandes für Wärmelieferung e.V., TENNET TSO GmbH, Energieversorgung Mittelrhein AG, inetz GmbH, Bayernwerk AG gemeinschaftlich mit Avacon AG, E.DIS AG und Schleswig-Holstein Netz AG, Stadtwerke Leipzig GmbH, Discovery GmbH, COUNT+CARE GmbH & Co. KG, eins energie in sachsen GmbH & Co. KG, ubitricity - Gesellschaft für verteilte Energiesysteme mbH, Stromnetz Berlin GmbH, Vattenfall Europe Sales GmbH, Stromnetz Hamburg GmbH, Thüga Aktiengesellschaft, SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG, NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH, regiocom GmbH, Gemeindewerke Oberhaching GmbH, EHA Energie-Handels-Gesellschaft mbH & Co. KG, NATURSTROM AG.

(4) Die Bundesnetzagentur hat dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG sowie dem Länderausschuss gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG durch Übersendung des Entscheidungsentwurfs Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik hat sich die Behörde gemäß § 75 Nr. 1 MsbG bezüglich der Vorgaben zur Absicherung der Marktkommunikation ins Benehmen gesetzt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakte Bezug genommen.

II.

Aufgrund des Umfangs der Darstellung wird den folgenden Entscheidungsgründen eine Gliederungsübersicht vorangestellt.

1. Zuständigkeit	6
2. Rechtsgrundlage.....	6
3. Formelle Anforderungen	6
3.1. Adressaten der Festlegung.....	7
3.2. Möglichkeit zur Stellungnahme und Anhörung.....	7
3.3. Beteiligung zuständiger Behörden	7
3.4. Formgerechte Zustellung.....	8
4. Materielle Anforderungen.....	8
4.1. Voraussetzungen der Festlegungen liegen vor.....	8
4.1.1. Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs	8
4.1.2. Verwirklichung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG.....	9
4.1.3. Beachtung der Anforderungen eines sicheren Netzbetriebs	9
4.1.4. Vereinheitlichung der Bedingungen für den Messstellenbetrieb.....	10
4.2. Fehlerfreie Ausübung des Aufgreifermessens	10
4.3. Konkrete Ausgestaltung der Festlegung ist fehlerfrei.....	10
4.3.1. Änderung der GeLi Gas in Anlage 1 (Tenor zu 1.)	10
4.3.1.1. Zentrale Ausgestaltungsleitlinien der Festlegung	10
4.3.1.2. Festlegungsänderung entsprechend der Anlage 1).....	12
4.3.1.3. Befristung des Wirksamwerdens	13
4.3.1.4. Freistellung der Nachrichtentypwahl.....	13
4.3.1.5. Einführung der Begriffssystematik Markt-/Messlokation	14
4.3.1.6. Aufnahme der Regelung zur Fristenberechnung	15
4.3.1.7. Beibehaltung der rückwirkenden An- und Abmeldung im Interimsmodell.....	16
4.3.1.8. Erneuerung des Prozesses „Anforderung und Weiterleitung von Messwerten“	18
4.3.1.9. Neugestaltung des Prozesses „Stammdatenänderung“.....	22
4.3.1.10. Neugestaltung des Prozesses „Geschäftsdaten-anfrage“.....	23
4.3.1.11. Veränderter Prozess „Netznutzungsabrechnung“.....	23
4.3.1.12. Klarstellung zum Asynchronmodell	25
4.3.2. Aufhebung der Wechselprozesse im Messwesen (Tenor zu 2.).....	25
4.3.3. Keine Neufestlegung der Wechselprozesse im Messwesen im Interimsmodell..	26
4.3.4. Einführung einer neuen Codierungssystematik (Tenor zu 3.).....	27
4.3.5. Absicherung der Mailkommunikation (Tenor zu 4.).....	29
4.3.6. Widerrufsvorbehalt (Tenor zu 5.)	30
5. Kosten (Tenor zu 6.)	30

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die nachfolgende Festlegung ergibt sich aus § 54 Abs. 1, Abs. 3 EnWG, §§ 47, 75 MsbG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG

2. Rechtsgrundlage

Die Festlegung beruht auf verschiedenen Normen des EnWG sowie des MsbG.

(1) Die Änderung der Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas, Anlage zu dem Beschluss BK7-06-067 vom 20.08.2007 in der Fassung nach den Änderungen durch die Festlegungen BK7-09-001 vom 09.09.2010 sowie BK7-11-075 vom 28.10.2011) durch die Regelung in Ziff. 1) des Tenors beruhen auf § 29 Abs. 1, Abs. 2 EnWG i.V.m. § 50 Abs. 1 Ziff. 14 der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzzugangsverordnung, im Weiteren: „GasNZV“) i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG. Danach kann die Regulierungsbehörde Festlegungen zur Abwicklung des Lieferantenwechsels nach § 41 GasNZV, insbesondere zu den Anforderungen an und dem Format des elektronischen Datenaustauschs treffen, bzw. bereits hierzu getroffene Festlegungen ändern. Des Weiteren beruhen die Prozesse auch auf Ziff. 4 sowie Ziff. 10 des § 75 MsbG. In Ziff. 4 des § 75 MsbG wird die Bundesnetzagentur dazu ermächtigt, Übergangsregelungen für die Kommunikation zum Austausch von Messwerten nach § 60 Abs. 2 MsbG zu erlassen. § 75 Ziff. 10 MsbG befugt die Bundesnetzagentur ferner zum Erlass bundeseinheitlicher Regelungen zum Datenaustausch im Sinne der §§ 52 und 60 Absatz 1 MsbG zwischen den betroffenen Marktteilnehmern, insbesondere hinsichtlich Fristen, Formaten sowie Prozessen, die eine größtmögliche Automatisierung ermöglichen.

(2) Die Aufhebung der Wechselprozesse im Messwesen (WiM – Anlage 1 zu dem Beschluss BK7-09-001 vom 09.09.2010 in der Fassung nach Änderung durch die Festlegung BK7-11-075 vom 28.10.2011) in Ziff. 2) des Tenors beruhen auf dem Widerrufsvorbehalt in Ziff. 7) i.V.m. Ziff. 1) und Ziff. 6) des Tenors der Entscheidung BK7-09-001. Danach kann die Festlegung vom 09.09.2010, die nach pflichtgemäßem Ermessen mit einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen wurde, auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft von der Beschlusskammer widerrufen werden, sofern eine der dort genannten Widerrufstatbestände einschlägig ist. Soweit der Widerruf erfolgt, wird die Ausgangsfestlegung zu dem von der Beschlusskammer bestimmten Zeitpunkt unwirksam.

3. Formelle Anforderungen

Die formellen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Entscheidung sind erfüllt. Die Entscheidung richtet sich an einen statthaften Adressatenkreis (siehe folgenden Abschnitt 3.1). Die Beschlusskammer hat die erforderlichen Konsultationen und Anhörungen durchgeführt (siehe folgenden Abschnitt 3.2) und die betroffenen Behörden beteiligt (siehe folgenden Abschnitt 3.3).

Schließlich erfolgt auch in gesetzlich vorgegebener Weise eine Zustellung an die Adressaten. (siehe folgenden Abschnitt 3.4).

3.1. Adressaten der Festlegung

Das Verfahren richtet sich an alle Marktbeteiligten, die an der Abwicklung der Prozesse zum Wechsel des Lieferanten bzw. an der Durchführung der WiM beteiligt sind. Soweit die Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel betroffen sind (Tenor zu 1.) sind dies vor allem alle Betreiber von Gasversorgungsnetzen unabhängig davon, ob es sich dabei um ein Fernleitungsnetz oder ein Verteilernetz handelt, zum anderen aber auch alle Lieferanten von Gas (vgl. zur Adressateneigenschaft der Lieferanten klarstellend z.B. BGH EnVR 14/09 vom 29.09.2009, Rdn. 11) sowie Messstellenbetreiber. Adressaten bzgl. der Änderung der WiM in Ziff. 2.) des Tenors sind zusätzlich zu den o.g. Unternehmen auch noch alle Messstellenbetreiber im Gassektor. Schließlich adressiert es auch Unternehmen, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende ausschließlich als Messdienstleister i.S.d. alten Rechtsvorschriften tätig waren. Sofern sie Adressaten der Festlegungsentscheidungen zum Erlass bzw. der Änderung der WiM waren, sind sie auch Adressaten bzgl. deren Aufhebung.

3.2. Möglichkeit zur Stellungnahme und Anhörung

Am 12.09.2016 hat die Beschlusskammer das vorliegende Festlegungsverfahren eingeleitet. Sie hat am selben Tage einen Festlegungsentwurf auf ihrer Internetseite sowie am 28.09.2016 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht (Siehe Amtsblatt 18/2016, S. 3684ff). Alle Marktbeteiligten erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Festlegungsentwurf bis zum 12.10.2016, sodass die erforderliche Anhörung durchgeführt wurde. Insgesamt sind 40 Stellungnahmen von Unternehmen und Verbände eingegangen.

3.3. Beteiligung zuständiger Behörden

Die Beteiligung der zuständigen Behörden ist ordnungsgemäß erfolgt. Die zuständigen Behörden und der Länderausschuss wurden am 12.09.2016 über die Einleitung des Verfahrens informiert. In der Länderausschusssitzung vom 17.11.2016 wurde der Länderausschuss frühzeitig über die geplante Änderungsfestlegung informiert. Die förmliche Beteiligung gemäß § 60a Abs. 2 EnWG erfolgte durch Übersendung des Beschlussentwurfs am 12.12.2016. Dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden wurde gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG am 12.12.2016 ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hinsichtlich der Vorgaben in Tenorziffer 4 zur Absicherung der Marktkommunikation wurde dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zur Herstellung des Benehmens zu den beabsichtigten Vorgaben Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

3.4. Formgerechte Zustellung

Eine formgerechte Zustellung an die Adressaten der Festlegung gemäß § 73 EnWG wird gewährleistet. Die Einzelzustellung an die Adressaten ist wirksam durch eine öffentliche Bekanntmachung gemäß § 73 Abs. 1a EnWG ersetzt worden. Bei der vorliegenden Entscheidung handelt es sich um eine Änderungsfestlegung gemäß §§ 73 Abs. 1a Satz 1, 29 Abs. 2 EnWG und damit um einen in Form der öffentlichen Bekanntmachung zustellbaren Verwaltungsakt. Die Änderungsfestlegung ergeht gegenüber der Gruppe der deutschen Gasversorgungsnetzbetreiber sowie gegenüber den Gruppen der in Deutschland tätigen Energielieferanten, Messstellenbetreiber sowie früheren Messdienstleister und damit gegenüber dem von § 73 Abs. 1a Satz 1 EnWG zugelassenen Adressatenkreis. Die Entscheidung wird im Amtsblatt 01/2017 vom 11.01.2017 einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung sowie Hinweis auf die Internetveröffentlichung und die Wirkweise der Zustellungsfiktion veröffentlicht. An dem Tag zwei Wochen nach Veröffentlichung des Amtsblattes – und damit am 25.01.2017 – gilt die vorliegende Entscheidung daher gegenüber den o.g. Personen als zugestellt.

4. Materielle Anforderungen

Die Voraussetzungen für den Erlass der Änderungs- bzw. Aufhebungsfestlegung liegen vor (siehe folgenden Abschnitt 4.1.) Die Beschlusskammer hat das ihr zustehende Aufgreifermessen fehlerfrei ausgeübt (siehe hierzu folgenden Abschnitt 4.2.). Auch die konkrete Ausgestaltung der Festlegung ist fehlerfrei (siehe folgenden Abschnitt 4.3.).

4.1. Voraussetzungen der Festlegungen liegen vor

Nach § 50 Abs. 1 Satz 1 GasNZV kann die Regulierungsbehörde Festlegungen treffen, wenn sie der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs (siehe folgenden Abschnitt 4.1.1.) und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke (siehe folgenden Abschnitt 4.1.2.) unter Beachtung der Anforderungen eines sicheren Netzbetriebs (siehe folgenden Abschnitt 4.1.3.) dienen.

Gemäß § 75 MsbG darf die Bundesnetzagentur zusätzlich auch Festlegungen zum Messwesen erlassen, wenn diese zur bundesweiten Vereinheitlichung der Bedingungen für den Messstellenbetrieb sowie der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung und die Messung durch einen Dritten dienen (siehe folgenden Abschnitt 4.1.4.).

4.1.1. Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs

Die vorliegende Festlegung dient der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1, 4 EnWG i.V.m. § 50 Abs. 1 GasNZV. Effizient ist ein Netzzugangssystem dann, wenn die Zugangspetenten die Netzinfrastruktur unter möglichst geringem Aufwand nutzen und so in einem wettbewerblich strukturierten Markt zu angemessenen Bedingungen als Anbieter auftreten können. Die vorliegende Festlegung bereitet die Grundlage für eine umfassende

Neuausrichtung und Modernisierung des Messwesens im Lichte der Zielsetzungen des MsbG. Ziel ist dabei u.a. eine effizientere Erhebung und Verteilung von Messwerten durch den Einsatz digitaler Informationstechnologien. Die damit angestrebte Reduzierung von Zeit- und Arbeitsaufwand beim Messstellenbetrieb und der Messung eröffnet den Marktbeteiligten einen effektiveren Zugang zu Messwerten. Dies fördert zugleich die Effizienz des Netzzugangssystems im Ganzen.

4.1.2. Verwirklichung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG

Die vorliegende Entscheidung dient auch der Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Gesetzeszwecke. Das EnWG dient gemäß der Zielbestimmung in § 1 Abs. 1 der Sicherstellung einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas. Im Rahmen der vorliegenden Entscheidung stehen die Ziele der effizienten und verbraucherfreundlichen Versorgung der Allgemeinheit mit Energie im Vordergrund. Der Einsatz digitaler Messtechnologien ist zum einen geeignet, die Effizienz des Netzzugangs und damit auch der Energieversorgung insgesamt zu fördern. Zum anderen ermöglichen es digitale Messeinrichtungen Verbrauchern in einem besonderen Maße, Kenntnis von ihrem Verbrauchsverhalten zu nehmen und dieses ggf. zu verändern, um z.B. Kosten zu sparen. Mit der vorliegenden Festlegung wird noch kein vollständiger Systemwechsel im Messwesen erreicht, sodass die o.g. Ziele noch nicht vollumfänglich erreicht werden. Für die Anforderungen des § 50 GasNZV ist jedoch ausreichend, dass die Gesetzesziele des § 1 Abs. 1 EnWG durch die Festlegung überhaupt gefördert werden. Dies wird mit der vorliegenden Entscheidung erreicht, die den Charakter einer vorbereitenden, einen weitreichenderen Systemwechsel die Grundlage bereitenden Maßnahme innehat.

4.1.3. Beachtung der Anforderungen eines sicheren Netzbetriebs

Die Festlegung beachtet die Anforderungen an einen sicheren Netzbetrieb. Die vorgenommenen Änderungen an der GeLi Gas zielen darauf ab, eine zuverlässige Erhebung, Verarbeitung und Verteilung von Messwerten auf der Grundlage der neuen Anforderungen des MsbG zu ermöglichen und hierbei einen Rahmen für die sichere Einbindung neuer Messtechnologien in das aktuelle Netzzugangssystem zu schaffen. Die Bereitstellung einer korrekten und zuverlässigen Datenbasis bzgl. des Transports und Verbrauchs von Gas an den verschiedenen Ein- und Ausspeisepunkten eines Gasversorgungsnetzes stellt eine wichtige Voraussetzung zur Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebs dar. Die getroffenen Regelungen ergehen zudem im Rahmen der allgemeinen Vorschriften zur Netzsicherheit und lassen diese vollständig unberührt.

4.1.4. Vereinheitlichung der Bedingungen für den Messstellenbetrieb

Die Festlegung dient auch der Vereinheitlichung der Bedingungen für den Messstellenbetrieb sowie der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung. Mit der vorliegenden Entscheidung wird insbesondere der Prozess „Messwertübermittlung“ der GeLi Gas aktualisiert, der gerade dazu diente, einen bundesweit einheitlichen Rahmen zur Abwicklung der Geschäftsprozesse bei der Erhebung, Verarbeitung und Verwendung von Messwerten zu schaffen.

4.2. Fehlerfreie Ausübung des Aufgreifermessens

Die Beschlusskammer hat mit dem Erlass der vorliegenden Festlegung ihr Aufgreifermessen ausgeübt. Das Inkrafttreten des MsbG führte eine erhebliche Änderung des Rechtsrahmens für den Bereich des Messstellenbetriebs sowohl im Strom- als auch im Gassektor herbei. Es wurden neue Rechte und Pflichten der verschiedenen Marktbeteiligten begründet, zudem wurden die Aufgabenbereiche der Marktbeteiligten neu definiert bzw. – wie im Fall des Messdienstleisters – mit den Aufgabenbereichen anderer Marktbeteiligter verschmolzen. Die bisherigen Festlegungen der Prozesse zum Lieferantenwechsel sowie zum Messwesen bilden diese Rechtslage nicht ab. Sie bedurften daher einer zeitnahen Anpassung an das geltende Recht.

4.3. Konkrete Ausgestaltung der Festlegung ist fehlerfrei

Die Beschlusskammer hat die in der Entscheidung getroffenen Regelungen rechtmäßig ausgestaltet. Damit hat sie auch das ihr zustehende Auswahlermessen fehlerfrei ausgeübt. Dies gilt sowohl für die Änderungen an der GeLi Gas als auch für die Aufhebung der Wechselprozesse im Messwesen. In den nachfolgenden Abschnitten werden die wesentlichen Neuregelungen der Änderungsfestlegung dargestellt und eingehend begründet.

4.3.1. Änderung der GeLi Gas in Anlage 1 (Tenor zu 1.)

Die Anpassung der GeLi Gas durch vorliegende Änderungsfestlegung ist ermessensfehlerfrei. Der nachfolgende Abschnitt zeigt zunächst die zentralen Ausgestaltungsleitlinien auf, die die Beschlusskammer bei der Erarbeitung der Prozesse verfolgt hat. Sodann werden die einzelnen getroffenen Neuregelungen schwerpunktmäßig dargestellt und begründet.

4.3.1.1. Zentrale Ausgestaltungsleitlinien der Festlegung

(1) Die grundsätzliche Zielsetzung der vorliegenden Entscheidung ist ermessenskonform. Das erste Ziel der Festlegung besteht darin, die bis jetzt aktuellen Prozesse der GeLi Gas in Einklang mit dem neuen Rechtsrahmen des MsbG zu bringen. Mit Inkrafttreten der Neuregelung am 2. September 2016 hat der Gesetzgeber an vielen Stellen die Rechte und Pflichten der Marktbeteiligten im Bereich des Messstellenbetriebs kurzfristig neu definiert. Diese Neuregelungen berühren inhaltlich auch die Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel Gas, und dabei

insbesondere den Prozess „Messwertübermittlung“. Da das MsbG grundsätzlich unmittelbar mit Inkrafttreten für die Marktbeteiligten verbindlich wurde und nur für einzelne Teilbereiche Übergangsfristen enthält, war es aus Sicht der Beschlusskammer erforderlich, zeitnah auch die durch das MsbG berührten Prozesse der GeLi Gas an die Neuerungen anzupassen. Prämissen für die Erarbeitung der einzelnen Prozessschritte in dieser kurzfristigen Anpassung (sog. Interimsmodell) waren eine weitgehende Beibehaltung bestehender, am Markt etablierter Marktprozesse und die Vermeidung von Prozessen, die ausschließlich für das Interimsmodell Anwendung finden. In dem so gesteckten Rahmen erarbeiteten die Verbände BDEW und VKU Prozessvorschläge, deren Umsetzbarkeit in der kurzen, hierfür zur Verfügung stehenden Zeit aus ihrer Sicht realistisch erschien. Die Diskussion dieser Entwürfe in den Marktkommunikationsforen zeigte, dass die Prozessvorschläge aus Sicht der Marktbeteiligten grundsätzlich eine geeignete Basis für eine Umsetzung der Vorgaben des MsbG im Interimsmodell darstellen. Die Beschlusskammer hat sich daher bei der Erarbeitung der vorliegenden Entscheidung an dem Vorschlag der Verbände orientiert, um kurzfristig ein markttaugliches Prozessmodell bereitstellen zu können.

(2) Darüber hinaus dient die vorliegende Entscheidung aber auch noch der Vorbereitung eines weitergehenden Systemwechsels im Bereich des Messwesens (sog. „Zielmodell“). Das MsbG bildet den Rahmen für eine weitreichende Digitalisierung des Messwesens. Es verpflichtet die Marktbeteiligten zukünftig zum Rollout digitaler Messtechnologien und sieht ein neues, netzwerkbasierendes System zur Übertragung von Messwerten vor (sog. sternförmige Datenkommunikation über Smart Meter Gateways). Auch wenn der Schwerpunkt dieser Neuerungen deutlich auf dem Strombereich liegt, werden möglicherweise erhebliche Teile der Systematik – ggf. in abgewandelter Form und/oder zeitverzögert – auch für den Gassektor Anwendung finden. Mit der vorliegenden Festlegung werden erste grundlegende Vorbereitungsmaßnahmen vollzogen (z.B. im Bereich der Codevergabe sowie mit der Einführung der Begriffssystematik Markt-/Messlokation), um mittelfristig eine möglichst effiziente Einführung des Zielmodells zu ermöglichen.

(3) Um zeitnah Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für die Betroffenen zu schaffen, hat sich die Beschlusskammer bei der Entscheidungsfindung für die nun vorliegende Festlegung auf zentrale Kernpunkte der gesetzlichen Neuregelung fokussiert. Im Rahmen der Konsultation haben verschiedene Marktbeteiligte auf aus ihrer Sicht bestehendes Verbesserungspotential an einzelnen Prozessschritten und Detailregelungen der GeLi Gas hingewiesen, die über den Bereich der MsbG-Novelle hinausgehen und auf eine allgemeine Prozessoptimierung abzielen. Aufgrund des engen Zeithorizonts für das vorliegende Verfahren hat die Beschlusskammer sich jedoch dazu entschieden, sich lediglich auf die mit Blick auf den neuen Gesetzesrahmen unbedingt erforderlichen Änderungen zu konzentrieren. Dies reduziert zugleich den Aufwand der Marktbeteiligten bei der Umsetzung der neuen Vorgaben, für die angesichts des gesetzlichen Zeitplans keine umfangreichen Fristen zur Verfügung stehen. Die Beschlusskammer weist

jedoch darauf hin, dass sie die von ihr festgelegten Prozesse bei der Entwicklung des Zielmodells nochmals einer umfassenden Prüfung unterziehen wird. Dies schafft auch einen angemessenen Rahmen für die Auseinandersetzung mit den von den Konsultationsteilnehmern verfolgten weitergehenden Anliegen.

(4) Eine weitere zentrale Zielsetzung bestand für die Beschlusskammer bei der Erarbeitung der vorliegenden Änderungsfestlegung darin, wie schon in den vorangegangenen Festlegungen zur Einführung und Änderung der GeLi Gas ein höchstmögliches Maß an Prozesshomogenität zum Stromsektor zu erreichen. Sie trägt damit den Anliegen der zahlreichen Mehrspartenunternehmen unter den Marktbeteiligten nach einer möglichst kostenschonenden und effizienten Prozessgestaltung Rechnung. So wurden z.B. nicht nur die Prozesse zur Geschäftsdatenabfrage und zur Stammdatenänderung identisch neu eingeführt, sondern auch die Begrifflichkeiten zur Markt- und Messlokation. Auch das Rechtsregime zur Durchführung rückwirkender An- und Abmeldungen wurde abgeglichen. Die Beschlusskammer weist jedoch darauf hin, dass eine vollständige Identität der Prozesse in GeLi Gas und GPKE – wie von einigen Marktteilnehmern gewünscht – aufgrund des deutlich unterschiedlichen Rechtsrahmens nicht hergestellt werden kann. Während die für den Lieferantenwechsel grundlegenden Vorschriften in § 41 GasNZV und § 14 StromNZV noch fast deckungsgleich ausgestaltet sind, differenziert das MsbG für den Bereich des Messstellenbetriebs weitreichend zwischen dem Strom- und dem Gassektor. Dies betrifft alle Bereiche von den Anforderungen an die messtechnische Ausstattung der jeweiligen Messstelle bis hin zu den Übertragungswegen für die erhobenen Messwerte. Dieses grundsätzliche Auseinanderfallen bildet eine (bislang in dieser Reichweite nicht dagewesene) Grenze für die Homogenität der Prozesse, die auch die Beschlusskammer bei deren Ausgestaltung einhalten muss.

4.3.1.2. Festlegungsänderung entsprechend der Anlage 1)

Mit dem Tenor zu 1.) werden die aktuell gültigen Prozesse der GeLi Gas geändert. Die Änderung erfolgt dabei nach Maßgabe der Anlage 1) zu dieser Entscheidung. In der Anlage sind die gegenüber der aktuellen GeLi Gas vorgenommenen Änderungen kenntlich gemacht. Hinzufügungen sind im Wege eines „Änderungsmodus“ drucktechnisch abgesetzt, wegfallende Inhalte durch eine entsprechende Streichung markiert. In Summe ergibt sich hieraus die künftig gültige Fassung der GeLi Gas. Da die vorliegende Entscheidung weite Teile der GeLi Gas unberührt lässt, hat sich die Beschlusskammer dafür entschieden, eine Änderungsfestlegung zu erlassen, anstatt die Festlegung aufzuheben und insgesamt neu zu beschneiden. Die so in weiten Teilen erhaltene Bestandskraft der aktuellen GeLi Gas gewährt den Marktbeteiligten zeitnah ein höheres Maß an Rechtssicherheit und -klarheit im Hinblick auf die Kontinuität der Prozessstruktur. Um allen Marktbeteiligten einen einfachen Überblick über die künftige Struktur der GeLi Gas zu verschaffen, wird die Beschlusskammer zeitnah nach dem Erlass der vorliegenden Entschei-

derung eine konsolidierte Lesefassung auf ihrer Internetseite bereitstellen, in der die getroffenen Änderungen in den Text der Festlegung eingearbeitet sind.

4.3.1.3. Befristung des Wirksamwerdens

Die mit dem Tenor zu 1.) zugleich ausgesprochene aufschiebende Befristung ist rechtmäßig. Sie findet ihre Rechtsgrundlage in § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG. Danach kann ein Verwaltungsakt im pflichtgemäßen Ermessen mit einer Bestimmung erlassen werden, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt. Nach Ausübung des ihr eingeräumten Ermessens hat sich die Beschlusskammer entschlossen, die Änderung der GeLi Gas mit Wirkung zum 01.10.2017 wirksam werden zu lassen. Diese Regelung ist rechtmäßig und genügt insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Danach sind die Prozesse der GeLi Gas ab dem 01.10.2017 einheitlich von allen Marktbeteiligten in der neuen Fassung anzuwenden. Bis zum Ablauf des 31.09.2017 bleiben dagegen die Prozesse in der bisherigen Fassung verbindlich.

Die so geschaffene Übergangsfrist eröffnet ein hinreichendes Zeitfenster, um die für die Anwendung der neuen Prozesse erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen. Insbesondere obliegt es der für die Fortentwicklung der für die elektronische Kommunikation verwendeten EDIFACT-Nachrichtentypen zuständigen verbändeübergreifenden projektführenden Organisation EDI@Energy, in dem verbleibenden Zeitraum die erforderlichen IT-technischen Fortentwicklungen am Datenformat vorzunehmen. Hierfür steht der normale Zeitrahmen des Änderungsmanagements der Nachrichtentypen zur Verfügung. Die Beschlusskammer geht daher davon aus, dass die EDI@Energy zum Konsultationstermin des 01.02.2017 Entwürfe für eine Fortentwicklung der Nachrichtentypen vorlegt, die sodann bis zum 01.04.2017 im Rahmen des Änderungsmanagements veröffentlicht werden. Auf dieser Grundlage kann sodann bis 01.10.2017 eine Implementierung der Änderungen in der von den Marktbeteiligten verwendeten Software erfolgen. Der hierfür zur Verfügung stehende Zeitraum von sechs Monaten erscheint angemessen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich das Änderungsmanagement aufgrund der mehrjährigen Praxis bereits in einem eingeschwungenen Zustand befindet.

4.3.1.4. Freistellung der Nachrichtentypwahl

Die Beschlusskammer schließt sich ferner dem Vorschlag des Verbände BDEW und VKU an, auf eine prozessbezogene Nennung der für die inhaltsspezifischen Übermittlung der Prozessinhalte jeweils erforderlichen EDIFACT-Nachrichtentypen zu verzichten. Sie sieht die in der Anlage 1 vorgenommene generelle Verpflichtung der Netzbetreiber, für den elektronischen Nachrichtenaustausch die erforderlichen EDIFACT-Nachrichtentypen in geeigneter Form und nach Maßgabe der in dieser Anlage befindlichen Prozessbeschreibungen zu entwickeln und zu verwenden, als ausreichend an, die Übermittlung der prozessspezifischen Inhalte mittels

geeigneter Nachrichtentypen sicherzustellen. Bereits in der Vergangenheit hat sich zudem gezeigt, dass die zunehmende Komplexität der inhaltlichen Anforderungen eine Anzahl von neuen EDIFACT-Nachrichtentypen erforderlich machte, die anlassbezogen von der projektführenden Organisation Edi@Energy entwickelt und nachfolgend zusätzlich zu den ursprünglich festgelegten Nachrichtentypen in die Marktkommunikation eingeführt wurden. Die jeweiligen Dokumente (Anwendungshandbücher (AHB), Implementations Guide (MIG)) der Nachrichtentypenbeschreibungen beschreiben detailliert den inhaltlichen Verwendungszweck der jeweiligen Nachrichtentypausprägung, so dass diese damit für die Marktbeteiligten prozessbezogen anwendbar sind. Insofern hält die Beschlusskammer eine direkte Zuordnung der Nachrichtentypbezeichnungen in den einzelnen Prozessen für entbehrlich. Sollten sich zukünftig aus dem Wegfall der prozessbezogenen Vorgabe der Nachrichtentypen Fehlerpotentiale bei der Einheitlichkeit des Nachrichtenaustauschs oder Streitfälle zwischen Marktbeteiligten über die Korrektheit der Marktkommunikation ergeben, behält sich die Beschlusskammer gleichwohl vor, eine prozessschrittgenaue Vorgabe der Nachrichtentypen wieder in ihre Festlegung aufzunehmen.

4.3.1.5. Einführung der Begriffssystematik Markt-/Messlokation

Abweichend von der bisherigen Festlegung der GeLi Gas werden die neuen Begrifflichkeiten Marktlokation und Messlokation verwendet. Damit wird dem Anliegen der Marktbeteiligten nach einer Vereinheitlichung von Begriffen als Grundlage für die Marktkommunikation im Strom- und Gassektor Rechnung getragen.

Die in dem einschlägigen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerk des Strom- und Gassektors verwendeten unterschiedlichen Begriffsbestimmungen erschweren die Prozessabbildung und -anwendung. Die GasNZV sieht als Anknüpfungspunkt der Lieferantenwechselprozesse die Entnahmestelle vor. Im MsbG sind mit dem Zählpunkt in § 2 Nr. 28 MsbG und der Messstelle in § 2 Nr. 11 MsbG weitere Rechtsinstitute vorgesehen. Vor diesem Hintergrund haben die Marktbeteiligten in ihren Stellungnahmen und im Rahmen der Marktkommunikationsforen das Erfordernis neuer Begrifflichkeiten für die Ermöglichung einer präzisen und widerspruchsfreien Beschreibung von Marktprozessen dargelegt. Angesichts der besonderen Herausforderungen, neu einzusetzende Messtechnik, insbesondere intelligente Messsysteme des Stromsektors, innerhalb kurzer Zeit in die wesentlichen Grundfunktionalitäten in die elektronische Marktkommunikation einzubinden, hat die einheitlich Bezeichnung zur Reduzierung der Komplexität und als Grundlage für die IT-Umsetzung für die Marktakteure einen besonderen Stellenwert.

Diesem Interesse wird durch die für den Strom- und Gassektor einheitlichen Bezeichnungen „Marktlokation“ und „Messlokation“ Rechnung getragen. Marktlokation ist jeder Zählpunkt i.S.d. § 2 Nr. 28 MsbG und damit der Punkt, an dem der Energiefluss zu bilanziellen Zwecken messtechnisch erfasst wird. Der Zählpunkt und damit die Marktlokation bezeichnen jeweils eine

Entnahmestelle i.S.d. GasNZV mit einer oder mehreren Messeinrichtungen, über die Gas aus einem Gasversorgungsnetz physisch entnommen werden kann. Die Marktlotation ist mit mindestens einer Leitung mit einem Netz verbunden. Das Verständnis der Marktlotation im Sinne der vorliegenden Festlegung ist ein kaufmännisch-bilanzielles. Allein die Marktlotation ist Anknüpfungspunkt für die Bilanzierung des entnommenen Gases sowie für die Prozesse zum Wechsel des Lieferanten.

Die an einer Marktlotation entnommene Energie wird mittels einer oder mehrerer Messeinrichtungen ermittelt, die unter dem Begriff der Messlokation geführt werden. Eine Messlokation ist jede Messstelle i.S.d. § 2 Nr. 11 MsbG und damit die Gesamtheit aller Mess-, Steuerungs- und Kommunikationseinrichtungen zur sicheren Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von Messdaten und zur sicheren Anbindung von Erzeugungsanlagen und steuerbaren Lasten an Zählpunkten eines Anschlussnutzers. In einer Messlokation wird jede relevante physikalische Größe zu einem Zeitpunkt maximal einmal ermittelt.

Sowohl die Markt- als auch die Messlokation werden durch eine eindeutige ID identifiziert. Dazu ist, um eine eindeutige Zuordnung einer ID zu einer Markt- oder Messlokation zu gewährleisten und um Verwechslungen zu vermeiden, mit Wirkung zum 01.02.2018 eine neue ID für Marktlotationen einzuführen. Bei Ablesung der ID muss für jedermann erkennbar sein, ob damit eine Markt- oder eine Messlokation bezeichnet wird. Dies ist insbesondere für die Fälle wichtig, in denen keine 1:1 Beziehung zwischen der Markt- und der Messlokation besteht. Die ID darf grundsätzlich nicht mehr verändert werden, solange die Markt- oder Messlokation existiert. Dies gilt auch für Fälle des Konzessionswechsels. Der Tenor zu 3.) enthält detaillierte Anforderungen an die Ausgestaltung der neuen Codierungssystematik zur Bezeichnung von Markt- und Messlokationen. Daher wird für weitere Einzelheiten auf den Abschnitt zur Begründung des Tenors zu 3.) verwiesen (siehe Abschnitt 4.3.4).

4.3.1.6. Aufnahme der Regelung zur Fristenberechnung

In das Rahmenkapitel A. der GeLi Gas hat die Beschlusskammer eine Regelung zur Berechnung von Mindestvorlaufzeiten im Rahmen von der Lieferantenwechselprozesse aufgenommen. In der Vergangenheit war es zwischen Marktbeteiligten wiederholt zu Missverständnissen und Zweifelsfragen gekommen, wenn es um die Frage ging, ob eine An- oder Abmeldung im Rahmen der Prozesse „Lieferbeginn“ und „Lieferende“ fristgerecht eingegangen war. Umstritten war zum einen, ob der Tag des Meldungseingangs bei der Fristberechnung einzubeziehen ist. Zum anderen stellte sich wiederholt die Frage ob weitere äußere Ereignisse, die zur Fristberechnung heranzuziehen sind – wie z.B. der Beginn eines Belieferungsverhältnisses – innerhalb oder außerhalb des Fristlaufes liegen müssen. Die Beschlusskammer hatte hierzu gemeinsam mit der Beschlusskammer 6 eine Auslegungsmittteilung erlassen (vgl. Mittteilung 34 zur Umsetzung der Beschlüsse GPKE und GeLi Gas vom 02.05.2012, online abrufbar unter:

<https://www.bundesnetzagentur.de/gpke-geli>, Stand: 06.12.2016) und ihr Verständnis zur Anwendung der Fristenregelung erläutert. Diese Mitteilung hat die Beschlusskammer nunmehr auf Wunsch der Verbände BDEW und VKU in die Festlegung aufgenommen. Die Verbände hatten darauf hingewiesen, dass die Mitteilung nicht allen Marktteilnehmern hinreichend bekannt sei und es daher weiterhin zu Konflikten und Missverständnissen bei der Durchführung der Prozesse komme. Diesem Klarstellungsbedürfnis ist die Beschlusskammer mit Aufnahme des Mitteilungstextes in die Festlegung nunmehr nachgekommen. Die für die Rechenbeispiele verwendeten Daten wurden dabei aktualisiert.

4.3.1.7. Beibehaltung der rückwirkenden An- und Abmeldung im Interimsmodell

(1) Auch nach der Änderung der GeLi Gas durch die vorliegende Entscheidung bleibt die rückwirkende An- und Abmeldung zunächst weiterhin möglich. Die Beschlusskammern hatten im Rahmen der Konsultation ausdrücklich auch um Stellungnahmen zur Abschaffung rückwirkender An- und Abmeldungen gebeten, da in der Vergangenheit zahlreiche Verteilnetzbetreiber für eine Abschaffung plädiert hatten. Hierbei stand insbesondere eine Vereinfachung der Wechselprozesse durch ein einheitliches, in die Zukunft gerichtetes Fristenregime im Vordergrund. Bei Wegfall der rückwirkenden An- und Abmeldungen erübrigt es sich für die Netzbetreiber, den Lieferstatus einer Entnahmestelle erst 6 Wochen nach dem eigentlichen Ein- bzw. Auszugsdatum abwicklungstechnisch endgültig feststellen zu können. Bei Anpassung an einen lediglich in die Zukunft gerichteten Fristenverlauf, wie er bei den Prozessen „Lieferbeginn“ und „Lieferende“ für die Fallgruppe des Lieferantenwechsels schon bislang vorgesehen ist, würden entsprechend beide Fallgruppen denselben in die Zukunft gerichteten Prozessablauf verfolgen. Hierin läge eine Möglichkeit zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Prozesssystematik. Bei gleichzeitiger Anpassung der Bilanzierungsregel ließen sich zudem die aus der rückwirkenden Betrachtung resultierenden zusätzlichen Mehr- und Mindermengen vermeiden. Eine Anpassung des Bilanzierungsgrundsatzes geht aber nicht zwangsläufig mit einer Abschaffung der rückwirkenden Ein- und Auszüge einher. Sie war auch von der Beschlusskammer nicht grundsätzlich bei ihrer ursprünglichen Absicht einer Abschaffung intendiert.

(2) Gegenüber der Fallgruppe der Lieferantenwechsel ergibt sich aus der derzeitigen rückwärtigen Betrachtung von 6 Wochen ein größeres zeitliches Auseinanderlaufen der Zuordnung der Entnahmestelle zu einem Lieferanten und der Berücksichtigung dieser Entnahmestelle in dessen Bilanzkreis. Dies resultiert daraus, dass bilanzielle Berücksichtigung einer Entnahmestelle nur in die Zukunft stattfinden kann und die Regelung zusätzlich auch noch einer Stichtagsregel (Aufnahme bis zum 15. Werktag) unterliegt, d.h. die Aufnahme einer Entnahmestelle in den Bilanzkreis auch erst im darauf folgenden Monat stattfinden kann (sog. „Asynchronmodell“). Bei einheitlich lediglich in die Zukunft gerichteten Wechselprozessen könnte man ein derartiges Auseinanderlaufen generell verhindern, indem man die Zuordnung der Entnahmestelle zu einem Lieferanten und die bilanzielle Berücksichtigung der Entnahmestelle in dessen Bilanzkreis zum

gleichen Zeitpunkt vornimmt (sog. „Synchronmodell“). Bei Bestehen einer rückwärtigen Zuordnungsmöglichkeit aber kann das Synchronmodell nicht angewendet werden.

(3) Der Verband BDEW hat sich noch vor der Konsultation in einem Positionspapier gegen die Abschaffung der rückwirkenden An- und Abmeldungen und auch gegen die Einführung des Synchronmodells ausgesprochen. Der Verband betonte hierin, dass die bisherigen Regelungen dem etablierten Kunden- und Marktverhalten entsprächen, welches eine unmittelbare Nutzung der vorhandenen Medien, insbesondere nach dem Einzug voraussetze. Das im Massenkundengeschäft etablierte Verfahren sei zudem, z.B. durch konkludenten Vertragsschluss, in bestehenden gesetzlichen Regelungen wie den Grundversorgungsverordnungen berücksichtigt. Bei einer Abschaffung werde eine Vielzahl an Beschwerden erwartet, die durch die fehlende rückwirkende Bearbeitung immer zulasten der Kunden ausfiele und bei den Netzbetreibern enormen Aufwand verursachen würde. Zudem bestünden derzeit keine prozesstechnischen Voraussetzungen für die massengeschäftstaugliche Abarbeitung eines umfangreichen Beschwerdemanagements. Ferner spricht sich der Verband gegen Einführung eines Synchronmodells bei der Bilanzierung der Entnahmestellen aus. Das derzeitige monatsbasierte Verfahren sei bei Prognose- und Beschaffungsprozessen etablierte Praxis, die im Ergebnis nach Auffassung des Verbands nur geringe Mengenabweichungen verursacht. Die Abweichungen würden durch eine zeitgleiche Bilanzierung weder in Bezug auf die in den Netzkonten der Netzbetreiber feststellbaren Fehlmengen noch auf den Regelenenergiebedarf wesentlich reduziert. Zudem befürchtet der Verband erhebliche IT-Umstellungskosten, damit einhergehend auch steigende Prozesskosten, da die bisher monatlich durchzuführenden Tätigkeiten nun täglich durch die Marktbeteiligten zu erfüllen wären.

(4) Diese Bedenken wurden in den Stellungnahmen von den Verbänden BDEW, VKU wiederholt und ebenfalls von einer Reihe anderer Stellungnehmenden geteilt (u.a. MVV Energie AG, E WIE EINFACH GmbH, GEODE, Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Energieversorgung Mittelrhein AG, Gemeindewerke Oberhaching GmbH, Thüga AG). Die Stellungnehmenden differenzieren hierbei sehr unterschiedlich zwischen den Sachverhalten der Abschaffung der rückwärtigen Ein- und Auszüge und der Einführung eines synchronen Bilanzierungsmodells. Eine Vielzahl spricht sich lediglich explizit gegen eine veränderte Praxis bei der Berücksichtigung der Ein- und Auszüge aus, während eine Minderheit dies an der Ablehnung des Synchronmodells festmacht. Befürworter einer Abschaffung bleiben bei den Stellungnahmen deutlich in der Minderheit (u.a. NEW Energie GmbH, Stromnetz Hamburg GmbH GmbH). Hier wird insbesondere die Vereinfachung der prozessualen Abwicklung in den IT-Systeme hervorgehoben.

(5) Die Beschlusskammer ist den Bedenken des Großteils der Stellungnehmenden gefolgt und sieht von der Abschaffung der rückwärtigen 6-Wochen-Frist bei Lieferbeginn- und Lieferende-Meldungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt ab. Auch bleibt es bei der gegenwärtigen Praxis der

bilanziellen Berücksichtigung der Entnahmestellen bei Ein- bzw. Auszug und Lieferantenwechsel im asynchronen Verfahren („Asynchronmodell“). Die Stellungnehmenden haben in Äußerungen deutlich gemacht, dass eine Abschaffung insbesondere infolge der vermuteten Kundenreaktionen bei den Netzbetreibern zu nicht vorhersehbaren Friktionen führt, der zusätzlichen Service-, IT- und damit auch Prozessaufwand generieren würde. Diesem Aufwand stünden einerseits keine etablierten Prozesse zum Abfangen dieser Aufgaben entgegen. Andererseits würde in erheblichem Umfang in die IT-Abwicklung eingegriffen, ohne dass letztendlich eine Entlastung in prozesstechnischer Hinsicht eintreten würde. Die Beschlusskammer ist diesen Bedenken gefolgt. Den Bedenken der Gegner eines rein in die Zukunft gewandten Prozessablaufs ist zwar entgegen zu halten, dass eine entsprechende Prozesssystematik im Bereich der Wechselprozesse im Messwesen bereits bislang existiert und dort von den Marktbeteiligten ohne erhebliche Probleme umgesetzt werden konnte. Folglich sieht die Beschlusskammer hierfür auch im Anwendungsbereich der GeLi Gas ein grundsätzliches Vereinheitlichungspotential. Die nach Schilderung der Stellungnehmenden bei einer Abschaffung notwendigen Eingriffe erscheinen ihr jedoch zu umfangreich, als dass sie sich noch mit der grundsätzlichen Intention des „Interimsmodells“ vereinbaren ließen, die Eingriffstiefe möglichst zu beschränken. Auch eine Veränderung des Zeithorizonts zur bilanziellen Berücksichtigung von Entnahmemengen strebt die Beschlusskammer zum jetzigen Zeitpunkt nicht an. Auch hier sind die zu tätigen Eingriffe in die etablierten Prozesse und IT-Systeme nach Schilderung der Stellungnehmenden zu umfangreich, als dass sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt zweckdienlich erscheinen. Hierbei gilt es für die Beschlusskammer auch in Betracht zu ziehen, dass das Interimsmodell nur temporär angelegt ist. Eingriffe vorzunehmen, die darüber hinaus Veränderungsbedarf in Bezug andere Festlegungen hervorruft, gilt es weitestgehend zu vermeiden.

(6) In dieser Entscheidung sieht die Beschlusskammer aber auch kein generelles Festhalten an der rückwärtigen Berücksichtigung von Ein- Auszügen und der bilanziellen Anwendung des Asynchronmodells für die Zukunft. Auch wenn für die Beschlusskammer die Abschaffung der rückwärtigen Ein- und Auszüge unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen eines Interimsmodells zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in Frage kommt, ist dennoch zu verdeutlichen, dass sie von einer möglichen Änderung des Fristenregimes bei Ein- und Auszügen und einem Wechsel des Bilanzierungsmodells nicht grundsätzlich Abstand zu nehmen gedenkt.

4.3.1.8. Erneuerung des Prozesses „Anforderung und Weiterleitung von Messwerten“

Auch die Neugestaltung des Prozesses zur Messwertübermittlung war rechtmäßig. Mit der getroffenen Ausgestaltung verfolgt die Beschlusskammer eine Umstellung der Prozessschritte auf die zwingenden Anforderungen des MsbG unter Wahrung einer größtmöglichen Prozesskontinuität. Im Folgenden werden die zentralen Neuerungen und wesentlichen Entscheidungen innerhalb des Prozesses vorgestellt und erläutert. Dies betrifft zum einen den Zuschnitt der Aufgabenbereiche der verschiedenen Marktbeteiligten (siehe dazu folgenden Abschnitt

4.3.1.8.1), des Weiteren die verwendete Terminologie und Begriffssystematik (siehe dazu folgenden Abschnitt 4.3.1.8.2) und schließlich die Aktualisierung der Prozessstruktur (siehe dazu folgenden Abschnitt 4.3.1.8.3).

4.3.1.8.1. Aufgabenbereiche der Marktbeteiligten

(1) Die Beschlusskammer hat bei der Neustrukturierung der Prozesse der GeLi Gas – und dabei insbesondere beim Prozess „Anforderung und Weiterleitung von Messwerten“ – dem Umstand Rechnung getragen, dass das MsbG die bislang in der MessZV abgebildete Rolle des Messdienstleisters nicht weiter vorsieht. Da das MsbG die nach altem Recht beim Messdienstleister angesiedelte Durchführung der Messung nunmehr dem Messstellenbetrieb zuordnet, die Marktrolle des Messdienstleisters folglich mit der des Messstellenbetreibers verschmolzen hat, hat die Beschlusskammer diesen Schritt auch auf Ebene der GeLi Gas-Prozesse nachvollzogen. Der Pflichtenkreis aus dem Bereich der Messung ist nunmehr einheitlich dem Messstellenbetreiber zugeordnet. Nur dieser ist als Beteiligter an Prozessschritten vorgesehen. Diese Anpassung war aufgrund des zwingenden gesetzlichen Vorgaben des MsbG obligatorisch. Sofern Unternehmen in der Vergangenheit lediglich als Messdienstleister, nicht jedoch als Messstellenbetreiber aktiv waren, so sind sie bereits unmittelbar auf der Grundlage des MsbG verpflichtet, ihre Geschäftstätigkeit an den neuen Rahmen anzupassen.

(2) Eine weitere zentrale Regelung im Rahmen des Prozesses „Anforderung und Weiterleitung von Messwerten“ bildet die Aufteilung der Zuständigkeit für die einzelnen Prozessschritte bei der Messung zwischen den betroffenen Marktbeteiligten. Hier hat sich die Beschlusskammer dazu entschieden, den Bereich der Aufbereitung und Verteilung von abrechnungsrelevanten Messwerten in die Verantwortung des Netzbetreibers zu stellen, an dessen Netz die jeweils betroffene Entnahmestelle angeschlossen ist. Die Aufbereitung durch den Netzbetreiber umfasst insbesondere die Plausibilisierung und die Ersatzwertbildung sowie die Ergänzung der Messwerte durch erforderliche Zusatzinformationen wie Abrechnungsbrennwert, Bilanzierungsbrennwert und Zustandszahl. Des Weiteren obliegt dem Netzbetreiber auch der Versand abrechnungsrelevanter Messwerte an die Lieferanten.

Die Verortung der Aufbereitung und Versendung der abrechnungsrelevanten Messwerte beim Netzbetreiber stellt eine Abweichung zur Grundregel des § 60 Abs. 1 MsbG dar. Der Vorschrift zufolge obliegt die Aufbereitung und Versendung der Messwerte wie bereits deren Erhebung dem Messstellenbetreiber. Die Beschlusskammer hielt es für sachgerecht, hierzu zumindest übergangsweise eine abweichende Regelung zu treffen, um den Umsetzungsaufwand infolge der vorliegenden Entscheidung zu reduzieren. Auch bislang nimmt der Netzbetreiber die Aufgabe der Aufbereitung und des Versandes abrechnungsrelevanter Messwerte wahr. Die aktuelle Festlegung soll diese Aufgabenverteilung fortschreiben, bis mit dem Zielmodell ein Gesamtkonzept für die Neustrukturierung der Messung im Gassektor vorliegt. Den Marktbeteilig-

ten sollte nicht zugemutet werden, übergangsweise eine umfassende Neuerung umzusetzen, die in dieser Form durch das Zielmodell wieder revidiert werden könnte.

Für die getroffene Regelung spricht aus Sicht der Beschlusskammer des Weiteren, dass hiermit keine unzumutbaren Belastungen für einzelne Marktbeteiligte verbunden sind. Die praktischen Auswirkungen dürften nicht sehr hoch sein, da in den meisten Fällen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber personenidentisch sein werden. Gemäß § 2 Nr. 4 MsbG ist der Netzbetreiber grundzuständig für den Messstellenbetrieb in seinem Netzgebiet. Die Möglichkeit einer Übertragung der Grundzuständigkeit ist für den Gasbereich nicht vorgesehen, da § 41 MsbG nur eine Übertragung der Grundzuständigkeit für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme vorsieht, eine Messeinrichtung für Gas jedoch nicht unter diese in § 2 Nr. 7 und 15 MsbG legaldefinierten Begrifflichkeiten fällt. Praktische Auswirkungen entfaltet die von der Beschlusskammer getroffene Regelung daher nur im Falle eines von einem einzelnen Anschlussnutzer nach § 5 MsbG bzw. von einem einzelnen Anschlussnehmer unter den Voraussetzungen des § 6 MsbG beauftragten wettbewerblichen Messstellenbetreibers. Auch diese dürften jedoch in der Regel ein eigenes Interesse daran haben, eine doppelte Systemumstellung im Zeitraum weniger Jahre zu vermeiden. Bis zur Einführung des Zielmodells war ihnen die teilweise Begrenzung ihres Aufgabenbereichs daher zuzumuten.

4.3.1.8.2. Begriffssystematik bei der Messtechnologie

Die Übertragung des aus dem Stromsektor entnommenen Begriffs der konventionellen Messeinrichtungen auf den Gassektor hat die Beschlusskammer abgelehnt.

Mit der Neufassung des Prozesses zur Messwertübermittlung hat die Beschlusskammer einen Vorschlag der Verbände zur Einführung einer neuen Begriffssystematik für Messtechnologien im Gassektor aufgegriffen, überprüft und überarbeitet. Hierbei hat sie sich jedoch dagegen entschieden, den von den Verbänden BDEW und VKU vorgeschlagenen Begriff der konventionellen Messeinrichtungen für den Gassektor zu übernehmen. Nach dem Verständnis der Beschlusskammer dient die von den Verbänden vorgeschlagene Kategorie der konventionellen Messeinrichtungen im Stromsektor dazu, all diejenigen Messeinrichtungen zu kennzeichnen, die nicht in den Bereich der intelligenten Messsysteme oder modernen Messeinrichtungen fallen. Die Beschlusskammer erkennt an, dass die Verbände mit der Übertragung dieser aus dem Strombereich entnommenen, jedoch nicht legaldefinierten Kategorie von Messeinrichtungen einen möglichst weitreichenden Gleichlauf der Prozessstrukturen erreichen wollten. Die Bildung dieser Kategorie wäre jedoch für den Gassektor zumindest missverständlich und damit eine potentielle Fehlerquelle bei der Umsetzung der Lieferantenwechselprozesse. Das MsbG differenziert zwar bei seinen Rechtsvorgaben für den Messstellenbetrieb im Stromsektor an vielen Stellen – z.B. bei der Messwertübertragung – danach, ob eine Entnahmestelle über eine konventionelle oder eine moderne Messeinrichtung oder aber über ein intelligentes Messsystem

verfügt. Für den Gassektor existiert eine vergleichbare Differenzierung jedoch nicht. Vielmehr werden für Messeinrichtungen an Gasentnahmestellen in verschiedenen Normen des MsbG besondere Rechtspflichten z.B. betreffend ihre Anbindbarkeit/Anbindung an ein Smart Meter-Gateway oder die Durchführung einer sternförmigen Datenübermittlung vorgesehen. Diese folgen jeweils ganz eigenen Tatbestandsvoraussetzungen und entziehen sich der für den Strombereich vorgenommenen Clusterbildung. Der Rechtsrahmen für den Betrieb von Gasmesseinrichtungen ist nicht identisch mit dem Rechtsrahmen für konventionelle Messeinrichtungen im Stromsektor. Daher hat sich die Beschlusskammer dagegen entschieden, die Begrifflichkeit für den Gassektor aufzunehmen. Die Vorgaben der GeLi Gas gelten daher grundsätzlich für alle Messeinrichtungen gleichermaßen, es sei denn, es ist eine besondere Differenzierung vorgesehen. Eine solche findet sich z.B. an vielen Stellen zwischen Messeinrichtungen an Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) und Entnahmestellen, denen ein Standardlastprofil (SLP) zugeordnet ist. Diese Differenzierung ist Folge der unterschiedlichen Anforderungen an die Gasmessung an RLM- und SLP-Entnahmestellen in § 58 Abs. 1 MsbG und war bereits in der Vergangenheit in den Vorgängerversionen der GeLi Gas so angelegt.

4.3.1.8.3. Aktualisierte Prozessstruktur

Schließlich hat die Beschlusskammer die Systematik des Aufbaus der Prozessbeschreibung aktualisiert. Hierfür hat sie insbesondere eine ausführliche Beschreibung aller vom Prozessablauf umfassten Prozessschritte bei der Bereitstellung von Messwerten ergänzt. Die Sequenz der Prozessschritte war in der Vorgängerversion der GeLi Gas lediglich graphisch dargestellt. Dieser Graphik hat die Beschlusskammer in Anlehnung an den Vorschlag der Verbände BDEW und VKU nun eine ausführliche tabellarische Beschreibung hinzugefügt, um den Prozessablauf noch besser zu verdeutlichen.

Ergänzt wurde diese Prozessbeschreibung des Weiteren um die Prozessschritte, die im Verhältnis zwischen Messstellenbetreiber und Netzbetreiber stattfinden. Bislang hatte der Prozess „Messwertübermittlung“ in der GeLi Gas lediglich die Interaktion zwischen Netzbetreiber und Lieferanten abgebildet. Die für die Messwertübermittlung erforderlichen Interaktionen zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber waren dagegen in der WiM erfasst. Nunmehr ist die Beschlusskammer dem Vorschlag der Verbände gefolgt, alle Prozessschritte zu einem Prozessablauf zu integrieren und so die Prozessdarstellung transparenter und einfacher zu gestalten. Die Aufnahme der Prozessabläufe zwischen Messstellenbetreiber und Netzbetreiber im Rahmen der GeLi Gas stellt zudem keine Doppelung dar, da die Beschlusskammer sich dazu entschieden hat, die WiM-Prozesse für den Gassektor mit Wirkung zum 01.10.2017 aufzuheben. Missverständnisse bzw. Fragen zur Abgrenzung des Anwendungsbereichs der beiden Festlegungen dürften sich somit nicht ergeben.

4.3.1.9. Neugestaltung des Prozesses „Stammdatenänderung“

Im Rahmen ihrer Änderungsvorschläge haben die Verbände auch den Prozess zur Stammdatenänderung einer konzeptionellen und inhaltlichen Vertiefung unterworfen. Während in der ursprünglichen Festlegung lediglich die Grundbedingungen des Austauschs von geänderten Stammdaten eines Letztverbrauchers oder einer Entnahmestelle im Vordergrund des Regelungsinhalts standen, eröffnet der Prozess nunmehr ein funktions- und rollenspezifisches Berechtigungs- und Aktionsmanagement zur Änderung von Stammdaten für Markt-, bzw. Messlokationen oder im Hinblick auf die Änderung von Geschäftsbeziehungen zwischen den Marktrollen untereinander. Hierbei setzt der Vorschlag inhaltlich auf die bereits bestehenden Regelungen des im Rahmen der Entwicklung des Nachrichtentyps UTILMD durch die Projektgruppe Edi@Energy eingeführten Berechtigungs- und Austauschkonzeptes zur Änderung von Stammdaten auf. Das marktrollen- und berechtigungsabhängige Konzept konkretisiert den bisherigen Regelungsgegenstand, der bislang lediglich grundsätzlich den Mitteilungsaustausch bei einer Änderungsaufforderung zwischen einem Anfragenden und dem Angefragten, inklusive der hierbei von den Beteiligten durchzuführenden Prüfungen, vorgesehen hat. Mit der jetzigen Einführung eines prozessbezogenen Berechtigungsmanagements für die Stammdaten(-änderung) werden Verantwortlichkeiten in neu zugeordneten Rollen eingeteilt (sog. „Berechtigte“, „Verantwortliche“ und „Verteiler“) und diesen spezifische Funktionen zugewiesen. Diese Zuordnung stellt bei einer Änderung von Informationen sicher, dass jeder Marktbeteiligte zu jedem Zeitpunkt über die identischen Informationen zu einer Markt- bzw. Messlokation verfügt. Anhand von Fallkonstellationen werden entsprechende Einzelprozesse ausgestaltet. Diese berücksichtigen sowohl die zugewiesene Verantwortlichkeit einer Rolle für ein Stammdatums als auch die unterschiedlichen marktrollenspezifischen Übermittlungskonstellationen als Ausgangspunkt eines jeweiligen Prozesses. Die spezifische Zuordnung eines Stammdatums zu den Marktrollen Netzbetreiber, Lieferant und Messstellenbetreiber erfolgt über eine gesonderte Berechtigungszuordnung, die Teil der Kommunikations- und Datenaustauschbeschreibungen der EDIFACT-Nachrichtentypen ist. Die Darstellung der einzelnen Prozesse orientiert sich in Form von Ablaufdiagrammen und tabellarischer Auflistung der einzelnen Prozessschritte zudem an der Wiedergabe der Geschäftsprozesse in der ursprünglichen Festlegung.

Die Beschlusskammer hält die vorgeschlagene Konkretisierung des Austauschs von Änderungsmitteilungen bei Stammdaten für sachgerecht und zielführend. Die neuen Regelungen setzen die auch mit der Altregelung verfolgte grundsätzliche Zielstellung, dass alle beteiligten Marktrollen zu jedem Zeitpunkt über die identischen Informationen verfügen, prozesstechnisch in verbindliche rollenspezifische Anwendungen um. Es ist hierbei nachvollziehbar, dass die nunmehr vorgenommen detaillierten Vorgaben über den Umgang mit zu ändernden Informationen letztendlich die bei der IT-technischen Abwicklung notwendige Eindeutigkeit der Verantwortlichkeit bei der Zuordnung von Informationen in adäquatem Umfang sicherstellen. Die Beschlusskammer hat diesem Vorgehen insoweit auch bereits bei seiner ursprünglichen Einfüh-

zung im Rahmen des Änderungsmanagements der Nachrichtentypen nicht widersprochen. Sie sieht vielmehr in der Einführung der neuen Prozesse die Ausdifferenzierung der ursprünglichen Regelung unter derselben Zielrichtung und die Fortentwicklung der im Rahmen der Umsetzung von Nachrichtentypen für die Durchführung der eigentlichen Marktkommunikation in der Branche bereits etablierten Methodik.

Auch die Stellungnehmenden haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Einführung des neuen Stammdatenänderungsprozesses in der konsultierten Form vorgetragen. Nur vereinzelt haben Stellungnahmen (z.B. von Energy2market GmbH) Ergänzungen zu Regelungen einzelner Prozesse oder Prozessschritte angeregt. Der Beschlusskammer hat diese zunächst zurückgestellt und nicht übernommen, da die vorgesehenen Prozesse bereits ausreichende Regelungen zu einzelnen angemerkten Fragestellungen, wie z.B. Fristen oder Vollmachten, enthalten.

4.3.1.10. Neugestaltung des Prozesses „Geschäftsdatenanfrage“

Auch der Prozess „Geschäftsdatenanfrage“ ist durch die vorliegende Entscheidung neu gefasst worden. Die Neufassung setzt inhaltlich auf einem Formulierungsvorschlag der Verbände BDEW und VKU auf, die den Prozess „Geschäftsdatenanfrage“ in ähnlicher Weise wie den Prozess „Stammdatenänderung“ erweitert hatten. Auch bei der Geschäftsdatenanfrage stand in der bisherigen Festlegung eine grundsätzliche Regelung für eine Anfrage, die Prüfung des Gesuchs und die Übermittlung bzw. die Ablehnung der Anfrage von Geschäftsdaten im Vordergrund. Der nun vorliegende Prozess ergänzt diese Grundzüge nunmehr mit marktrollenspezifischen Einzelprozessen. Hierbei wird unterschieden in Anfragen vom Lieferanten und vom Messstellenbetreiber an den (jeweiligen) Netzbetreiber. Darüber hinaus konkretisieren die Ausführungen den Inhalt eines Geschäftsdatums als Stammdaten und Messwerte. Die sich daraus ergebende Fassung ergänzt die ursprünglich allgemein gefasste Regelung insoweit im Wesentlichen nur um die rollenspezifische Erweiterung aufgrund der Vorgaben des MsbG. Die Beschlusskammer hält die von den Verbänden vorgeschlagenen Konkretisierungen gleichfalls für sachgerecht und zielführend und hat sie daher in die Festlegung übernommen. Aus den Stellungnahmen hat die Beschlusskammer keine Einwände entnehmen können, die das grundsätzliche Vorgehen bzw. die erweiterten Regelungen der Einzelprozesse in Frage stellen würden.

4.3.1.11. Veränderter Prozess „Netznutzungsabrechnung“

Des Weiteren hat die Beschlusskammer auch den Prozess „Netznutzungsabrechnung“ überarbeitet. Der Verbändevorschlag sah zu den Regelungen des Prozesses „Netznutzungsabrechnung“ im Wesentlichen redaktionelle Veränderungen gegenüber der ursprünglichen Festlegung vor. Betroffen hiervon sind die Inhalte der Abrechnung der Netznutzung auf Basis der zuvor beim Netzbetreiber eingegangenen Messwerte, die Prüfung der Abrechnung durch den Lieferanten und die Anweisung des Zahlungssavis resp. einer Zahlungsablehnung bei festgestellter

Fehlerbehaftung der Netznutzungsabrechnung. Darüber hinaus wurde von den Verbänden angeregt, den ehemaligen Prozessschritt 6 mit rein informatorischem Inhalt sowie ehemaligen Prozessschritt 9a (derzeitig Prozessschritt 8), welcher die Mitteilung des Netzbetreibers an den Lieferanten enthält, dass seine ursprüngliche Rechnung korrekt war, zu streichen. Ferner wurde ein Prozess zur Bestätigung der Zahlung der ursprünglichen bzw. korrigierten Netznutzungsabrechnung eingefügt (derzeitige Prozessschritt 10).

Die Beschlusskammer hat die redaktionellen Änderungsvorschläge insoweit aufgegriffen, als diese der von den Verbänden intendierten Vereinfachung der Beschreibung der Prozessschritte und Anmerkungen dienen bzw. weitere inhaltliche Erläuterungen zu einzelnen Regelungsinhalten darstellen. Insoweit konnte die Beschlusskammer auch die Streichung des ehemaligen Prozessschrittes 6 befürworten, der bislang eine rein nachrichtliche Funktion übernahm.

Nicht gefolgt ist die Beschlusskammer dem Ansinnen der Verbände, ebenfalls Prozessschritt 9a zu streichen. Eine Mitteilung des Netzbetreibers an den Lieferanten, dass er seine ursprüngliche Netznutzungsabrechnung, trotz vorheriger Einrede des Lieferanten, aufrecht erhält und damit die Einwände des Lieferanten ablehnt, erachtet die Beschlusskammer weiterhin als notwendig. Bei Fehlen eines derartigen Prozesses bliebe der Status und das weitere Vorgehen der vom Netzbetreiber zuvor (Prozessschritt 4b) abgelehnten Rechnung für den Lieferanten im Unklaren. Erst mit Übermittlung der Nachricht des Netzbetreibers, dass dieser an seiner ursprünglichen Rechnung festhält, kennt der Lieferant den Status dieser Abrechnung. Die Beschlusskammer schließt sich damit auch den entsprechenden Stellungnahmen (E wie Einfach GmbH, COUNT+CARE GmbH & Co. KG) an. Auf die Aufnahme neuer Sachverhalte, wie den Verweis auf ein mögliches Mahnverfahren des Netzbetreibers (Verbändevorschlag) oder den Ausschluss von Mahnungen des Netzbetreibers nach dessen Zurückweisung der Einsprüche des Lieferanten gegenüber der Netznutzungsabrechnung (u.a. Stellungnahmen E wie Einfach GmbH, Regiocom GmbH) hat die Beschlusskammer in diesem Zusammenhang verzichtet. Derartige Regelung sieht sie nicht als originär dem Prozess zugehörig an, sondern zählt diese vielmehr zur allgemeinen kaufmännischen Abwicklung, die aber nicht weitergehend in dem Prozess auszugestalten ist, sondern den einzelnen Unternehmen überlassen bleibt.

Nicht in die Festlegung übernommen hat die Beschlusskammer des Weiteren die durch den Verbändevorschlag vorgenommene beispielhafte Aufzählung von abzurechnenden Werten in Prozessschritt 1. Hier wurde der ursprüngliche Festlegungstext, der auf die Übermittlung von „Messwerten“ abstellt, beibehalten. Die Stellungnahme der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat zu der von den Verbänden vorgenommenen Aufzählung angemerkt, dass Lastgänge sofern sie Rückschlüsse auf das Nutzungsverhalten bestimmbarer Personen erlauben, nicht für eine Netznutzungsabrechnung herangezogen werden dürfen, wenn sie dafür nicht erforderlich sind. Ob und inwieweit dies erforderlich ist, ist von den Marktbeteiligten auf der Basis der gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen und nicht im Rahmen dieser

Prozessbeschreibung zu klären. Insoweit ist nach Auffassung der Beschlusskammer der Regelungsumfang auf die Kernaussage, dass Messwerte als Grundlage einer Abrechnung vorliegen müssen, zu reduzieren.

4.3.1.12. Klarstellung zum Asynchronmodell

Die Beschlusskammer hat die Grundsätze der Mengenzuordnung in Abschnitt D.5. der GeLi Gas angepasst. Ergänzt wurden konkrete Anwendungskonstellationen eines Auseinanderfallens der Zuordnung von Entnahmestellen zu einem neuen bzw. aus einem bestehenden Lieferverhältnis (Netznutzung) und dem jeweiligen Beginn bzw. Ende der bilanziellen Berücksichtigung der Marktlokation für den Lieferanten.

Für die von diesem Auseinanderfallen von Netznutzung und Bilanzierung einzig betroffenen SLP-Kunden wurden sowohl die zeitlichen Grundregelungen als auch die davon betroffenen Prozesse („Lieferbeginn“, „Lieferende“) mit der entsprechenden Stichtagsregel gesondert in die Prozessbeschreibung eingefügt und um eine entsprechende grafische Darstellung ergänzt. Materiell erfährt diese Regelung damit keine Änderung zur vorherigen. Sie konkretisiert vielmehr die bereits bestehende Möglichkeit unter dem Rubrum des „Asynchronmodells“. Diese Bezeichnung ergänzt den ursprünglichen Titel „Mehr- und Mindermengenmodell“ und grenzt ihn zusätzlich zur eigentlichen Mehr- und Mindermengenabrechnung ab, die im engeren Sinne nicht Gegenstand dieses Prozesses ist. Aus den Stellungnahmen sind keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Aufnahme der detaillierten Regelungen hervorgegangen. Dass die entsprechende Erläuterungsgrafik das Grundprinzip des Sachverhalts nur unter Berücksichtigung einer speziellen Fallkonstellation stark vereinfachend erläutert (s. Stellungnahme eins energie in sachsen GmbH & Co. KG) mag zutreffend sein, erscheint der Beschlusskammer aber für die grafische Verdeutlichung der Wirkungsweise des Auseinanderfallens von Netznutzung und Bilanzierung ausreichend.

4.3.2. Aufhebung der Wechselprozesse im Messwesen (Tenor zu 2.)

Die Aufhebung der Wechselprozesse im Messwesen durch den Tenor zu 2.) der vorliegenden Entscheidung ist ermessensfehlerfrei.

Gemäß Ziff. 2 des Tenors werden Ziff. 1 und 6 des Tenors der Festlegung in Sachen Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens vom 09.09.2011 (BK7-09-001) in der Fassung nach Änderung durch die Festlegung BK7-11-075 vom 28.10.2011 mit Wirkung zum 01.10.2017 aufgehoben. Die Regelungen im Tenor zu Ziff. 3 und 4 des Tenors der Festlegung BK7-09-001 bleiben nach Wirksamwerden der vorliegenden Festlegung bestehen, da sich die standardisierten Verträge noch in der Konsultation befinden. Erst nach Abschluss derselben wird die Beschlusskammer entscheiden, ob sie einen Bedarf für eine geän-

derte Festlegung in Bezug auf die Standardverträge sieht. Dies würde in einer separaten Festlegung erfolgen.

Die Voraussetzungen für einen Widerruf des Tenors zu 1) und des Tenors zu 6.) i.V.m. Anlage 1 der Festlegung vom 09.09.2010 in der Fassung durch den Beschluss BK7-11-075 vom 28.10.2011 liegen vor. Der Widerruf war erforderlich und geboten und stellt keine unverhältnismäßige Belastung der von der Festlegung Betroffenen dar.

Im Tenor zu 7.) der Festlegung BK7-09-001 vom 09.09.2011 hat sich die Beschlusskammer den Widerruf der Entscheidung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG vorbehalten. Um auf der einen Seite das Bedürfnis der Unternehmen nach Planungssicherheit zu berücksichtigen, auf der anderen Seite aber auch die Zukunftsoffenheit aufgrund zum Zeitpunkt der Festlegung am 09.09.2011 nicht absehbaren Anpassungsbedarfs der getroffenen Regelungen zu gewährleisten, hat die Beschlusskammer einen Widerruf an die in Ziff. 7 Buchstaben a, b und c genannten Voraussetzungen geknüpft. Die Voraussetzungen eines Widerrufs nach Ziff. 7 Buchstabe a und c der Festlegung BK7-09-001 liegen vor.

Die Voraussetzungen des Tenors zu 7.) lit. a) BK7-09-001 vom 09.09.2011 sind erfüllt. Danach kann die Bundesnetzagentur die Entscheidung zu den festgelegten Prozessen widerrufen, wenn diese sich als verbesserungsbedürftig und verbesserungsfähig erweisen. Das MsbG sieht umfassende Regelungen rund um den Einbau und den Betrieb digitaler Messtechnologien, einschließlich umfassender Regelungen zur Datenkommunikation zwischen den Marktbeteiligten, vor. Damit einher geht eine weitgehende Automatisierung der elektronischen Kommunikation über ein Smart-Meter-Gateway. Diese Vorgaben wirken sich grundlegend auf die aktuell praktizierte elektronische Marktkommunikation aus und ziehen dementsprechend auch Änderungen der Geschäftsprozesse nach sich. Die Wechselprozesse im Messwesen in ihrer bisherigen Form bilden die neuen Anforderungen des MsbG nicht ab. So enthält der WiM z.B. mehrere Prozesse, die sich allein auf die Geschäftstätigkeit des Messdienstleisters beziehen. Die Marktrolle des Messdienstleisters ist jedoch im MsbG gar nicht mehr vorgesehen. Da die alten Prozesse den aktuellen Rechtsrahmen somit nicht mehr hinlänglich widerspiegeln, waren sie aufzuheben. Die Voraussetzungen für einen Widerruf der Festlegung nach Ziff. 7) lit. a) in Gestalt der Verbesserungsbedürftigkeit und Verbesserungsfähigkeit von Geschäftsprozessen ergeben sich somit direkt aus den geänderten gesetzlichen Vorgaben.

4.3.3. Keine Neufestlegung der Wechselprozesse im Messwesen im Interimsmodell

Die Beschlusskammer hat sich in rechtmäßiger und insbesondere ermessenskonformer Weise dazu entschieden, die Prozesse im Messwesen kurzfristig nicht zu ändern oder zu ersetzen. Dass die Marktbeteiligten Textänderungsvorschläge für eine im Strom- und Gasbereich gleichlautende Festlegung in Sachen Standardisierung von Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens formuliert haben, steht dieser Entscheidung nicht entgegen. Dabei verkennt die

Beschlusskammer nicht, dass die Marktbeteiligten ein starkes Interesse nach Vereinheitlichung der Prozesse im Strom- und Gassektor verfolgen. Das Inkrafttreten des MsbG hat jedoch kurzfristig in erster Linie Auswirkungen auf den Strommarkt. Daher musste das Interimsmodell insbesondere für den Stromsektor Rechtsklarheit hinsichtlich des anwendbaren Rechtsrahmens schaffen. Die Betroffenheit des Gasbereichs ist nicht nur geringfügiger, sondern auch inhaltlich abweichend gestaltet. Ein Beispiel dafür bildet z.B. die für den Gasbereich nicht bestehende Verpflichtung zum Roll out von intelligenten Messsystemen. Der für den Gassektor abweichende Zeithorizont gegenüber den zeitnah anzunehmenden Anpassungen im Stromsektor zeigen auch die von Marktbeteiligten erstellten und konsultierten Textänderungsvorschläge sowie die Stellungnahmen im Rahmen der Konsultation. Besonderheiten der Geschäftsprozesse für den Gassektor wurden kaum aufgegriffen, sondern sollten an den Stromprozessen ausgerichtet werden, um weitgehend eine Gleichlauf zu gewährleisten. Nach Ansicht der Beschlusskammer sind die für den Stromsektor getroffenen Ausgestaltungen aber an mehreren Stellen nicht auf den Gasbereich übertragbar. Eine Anpassung der von den Verbänden erarbeiteten Prozessvorschläge an die besonderen Erfordernisse und Rechtsvorgaben im Gassektor durch die Beschlusskammer war in dem für das vorliegende Verfahren zur Verfügung stehenden, insbesondere von den Erfordernissen des Stromsektors getriebenen, Zeitrahmen nicht möglich. Um den Marktbeteiligten eine zeitnahe Umsetzung der zwingenden Neuerungen im Stromsektor während des Interimsmodells zu ermöglichen, hat die Beschlusskammer daher keine neue Festlegung getroffen.

Gleichwohl erkennt die Beschlusskammer das grundsätzliche Bedürfnis der Marktbeteiligten an, eine Prozessstandardisierung auch für den Gasbereich sowohl kurzfristig als auch für das Zielmodell zu erreichen. Ein denkbarer Weg für das Interimsmodell könnte aus ihrer Sicht darin bestehen, dass die betroffenen Marktbeteiligten – ggf. vertreten durch die jeweiligen Verbände – im Wege eines selbstregulativen Ansatzes die für den Stromsektor erarbeiteten Prozesse an die Erfordernisse des Gassektors anpassen und untereinander ihre einheitliche Anwendung vereinbaren. Hierbei kommt auch eine Begleitung durch die Beschlusskammer – etwa in Form einer Anwendungsempfehlung – in Betracht. Zur Entwicklung eines nachhaltigen Konzeptes für die künftige Ausgestaltung der Gasmessung unter den Vorzeichen der Digitalisierung bedarf es hingegen noch eines umfassenden Diskurses im Rahmen des Zielmodells.

4.3.4. Einführung einer neuen Codierungssystematik (Tenor zu 3.)

Im Zuge der Einführung von Markt- und Messlokationen und der prozessual getrennten Behandlung der beiden Objektarten war weiterhin die Frage zu beantworten, wie die neu eingeführten Größen der Markt- und Messlokation in Bezug auf die zu verwendenden Identifikationsnummern sachgerecht voneinander abgegrenzt werden können. Da bislang für eine direkt gemessene Marktlokation die gleiche Identifikationsnummer sowohl für die Messlokation als auch für die Marktlokation vergeben wurde, ist eine Regel im Markt erforderlich für den Fall, dass eine

zwischen einer Marktlokation und einer Messlokation bestehende 1:1-Beziehung aufgehoben wird. Diese Regel muss eine eindeutige Identifikation der Mess- und Marktlokation vor und nach dieser Veränderung sicherstellen und jeder beteiligten Rolle einen standardisierten, automatisierten und reibungslosen Umbau in IT-Systemen ermöglichen.

Die Beschlusskammer hat sich dafür entschieden, die jederzeitige Eindeutigkeit dadurch sicherzustellen, dass jeder Netzbetreiber verpflichtet wird, in einem Übergangszeitraum bis längstens zum 01.02.2018 flächendeckend alle Marktlokationen mit einer eigenständigen, neu einzuführenden, ID-Nummernsystematik auszustatten.

Damit wurde abgewichen von dem zunächst von den Verbänden BDEW und VKU entwickelten und in dieser Form konsultierten Vorschlag, wonach bei einer Veränderung des Verhältnisses zwischen Markt- und Messlokation, die in Konsequenz die notwendige Veränderung einer ID nach sich zieht, der Messlokation eine neue Identifikationsnummer zugewiesen werden sollte, während die Identifikationsnummer der Marktlokation unverändert bestehen bleiben sollte.

Der Vorschlag wurde in der Konsultation ausdrücklich vom Forum Netztechnik / Netzbetrieb (FNN) im VDE unter Verweis auf stromseitig entgegenstehende Regelungen im geltenden Metering Code abgelehnt. Auch mehrere andere Konsultationsteilnehmer teilten diese Bedenken. Sie schlugen stattdessen vor, in solchen Fällen vielmehr die ID der Marktlokation zu verändern, und rieten ferner dazu, dies einerseits mittels einer neuen ID-Nummernsystematik umzusetzen und zudem nach Möglichkeit die Verteilung neuer ID-Nummern nicht nur anlassbezogen durchzuführen, sondern flächendeckend und deutlich vor Einführung des Zielmodells.

Dem schließt sich die Beschlusskammer auch für den Gasbereich an. Sie hält es auch hier für eine deutlich effizienter umsetzbare Vorgehensweise, die Vergabe der neuen ID-Nummern für Marktlokationen flächendeckend durchzuführen, da sich hierdurch planbare und zeitlich endliche Migrationspfade ergeben. Gelegentlich vorgetragenen Einwänden, eine stichtagsbezogene Umstellung gleichzeitig mit Einführung des Interimsmodells zum 01.10.2017 sei aus Kapazitätsgründen schwer zu bewerkstelligen, ist die Kammer dadurch begegnet, dass für die Verteilung der neuen ID-Nummern lediglich ein Zieldatum vorgegeben wurde, bis zu dem die Umstellung spätestens abgeschlossen sein muss. Ein Zeitraum von rund 13 Monaten ab Veröffentlichung dieser Festlegung erscheint hierfür angemessen, zumal wesentliche inhaltliche Vorgaben bereits mit dieser Festlegung getroffen werden. Für die Ausgabe von für den Gasnetzzugang relevanten Codes existieren zudem schon etablierte Strukturen (z.B. bei den Verbänden BDEW oder DVGW), auf die auch für die Einführung der Codierungssystematik für Marktlokationen zurückgegriffen werden kann.

Für die neu einzuführende Codierungssystematik hat die Beschlusskammer die folgenden Rahmenanforderungen aufgestellt:

Die Vorgabe, dass die Marktlokations-ID sich von den heute verwendeten Identifikatoren für Messlokationen (Zählpunktbezeichnungen) zu unterscheiden haben, soll einerseits die Möglichkeit eröffnen, eine völlig neue Nummerierungssystematik einzuführen, die einige Nachteile der Zählpunktbezeichnung nicht übernimmt und die außerdem durch Länge und Aufbau auch unmittelbar erkennen lässt, dass es sich nicht um eine ID für eine Messlokation handelt. Die vorgeschriebene Prüfziffer soll künftig Falschübermittlungen schneller erkennbar machen und damit Identifikationsprobleme tendenziell vermeiden helfen.

Die Kammer hält es darüber hinaus für angezeigt, die Verwaltung der Nummerierungssystematik sowie die Ausgabe von Nummernblöcken einer zentralen Stelle (Codevergabestelle) zu überantworten. So kann auf einfachstem Wege die bundesweite Eineindeutigkeit der vergebenen ID-Nummern über Netzbetreiber, Bilanzierungs- und Konzessionsgebiete hinweg sichergestellt werden. Es besteht hier ausdrücklich keine Übereinstimmung mit vereinzelt vorgebrachten Einwänden, wonach grundsätzlich jeder Betreiber eines Gasversorgungsnetzes selbst die ID-Nummern ebenso gut selbst erzeugen könne. In diesem Fall müsste jeder Netzbetreiber zur Wahrung der Eindeutigkeit wiederum der ID-Nummer mindestens ein netzbetreiberspezifisches Präfix voranstellen. Selbst in diesem Fall wäre aber die Kammer von der Wahrung der Unveränderlichkeit und Eindeutigkeit nicht überzeugt. Denn es entspricht langjähriger Erfahrung, dass Netzbetreiber – trotz ausdrücklicher entgegenstehender Vorgaben– wiederholt Zählpunktbezeichnungen namentlich im Zuge von Konzessionsgebietswechseln abändern.

Der eigenständigen Arbeitsweise der Betreiber von Gasversorgungsnetzen ist hierbei in ausreichender Weise dadurch Rechnung getragen, dass die Nummernblöcke von der Codevergabestelle zwar erzeugt und ausgegeben werden, die Verteilung im Netzgebiet sowie die Verknüpfung von ID-Nummer zur individuellen Marktlokation durch den Netzbetreiber selbst erfolgt.

4.3.5. Absicherung der Mailkommunikation (Tenor zu 4.)

Die Regelungen in Tenorziffer 4 der vorliegenden Festlegung ordnen für die elektronische Marktkommunikation konkrete Vorgaben zur Absicherung derselben mittels Verschlüsselung und Signatur an.

Die Vorgaben resultieren aus der gesetzlichen Vorgabe des § 52 Abs. 1 MsbG, wonach alle für den Umgang mit personenbezogenen Daten berechtigten Stellen eine verschlüsselte elektronische Kommunikation von personenbezogenen Daten, von Mess-, Netzzustands- und Stammdaten in einem einheitlichen Format zu ermöglichen haben.

Dies umsetzend schreibt die Festlegung vor, dass Hinblick auf Authentizität und Vertraulichkeit ein Mindeststandard einzuhalten ist, der über die in Tenorziffer 4 vorgegebenen technischen Vorgaben sichergestellt und im Sinne der notwendigen Interoperabilität vereinheitlicht wird.

Die Vorgabe wird für erforderlich gehalten, weil nach der Beobachtung der Behörde bislang allenfalls ein Teil der in die elektronische Marktkommunikation im Gasmarkt eingebundenen Akteure überhaupt eine Absicherung der Kommunikation vornimmt und die hier enthaltene Regelung eine flächendeckende und technisch einheitliche Absicherung der Marktkommunikation gewährleisten soll. Inhaltlich hat sich die Kammer auf Vorschlag des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik an den bereits bestehenden und gängigen Vorgaben der Technischen Richtlinie TR 03116-4 orientiert. Die weiterhin ausgesprochene Verpflichtung, die Kernvorgaben aus Tenorziffer 4 im Detail im Rahmen eines Dokumentes der Expertengruppe EDI@Energy auszuarbeiten, belässt allen beteiligten Verbänden der Energiewirtschaft den erforderlichen Spielraum, um auf branchenindividuelle Bedürfnisse für die praktische Umsetzung Rücksicht zu nehmen. Die hierfür eingeräumte Fristigkeit bis zum 01.06.2017 ist auskömmlich bemessen. Dem Markt sind Hinweise der Bundesnetzagentur und des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik, wonach die heute vielfach noch praktizierte unverschlüsselte E-Mail-Kommunikation jedenfalls mit dem Messstellenbetriebsgesetz in keiner Weise mehr konform ist, seit mindestens sechs Monaten bekannt. Demzufolge hat die Expertengruppe EDI@Energy auch bereits in der Konsultation der Datenformate zum 01.08.2016 das hier nun in Bezug genommene Konzeptpapier erstmals veröffentlicht.

4.3.6. Widerrufsvorbehalt (Tenor zu 5.)

Die Beschlusskammer behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Ziff. 3 VwVfG den Widerruf dieser Festlegungsentscheidung vor. Dieser Vorbehalt soll insbesondere sicherstellen, dass neue Erkenntnisse berücksichtigt werden können, soweit dies erforderlich ist. Nur so kann die Zukunftsoffenheit aufgrund eines derzeit nicht konkret absehbaren Anpassungsbedarfs gewährleistet werden. Hiervon wird das berechtigte Bedürfnis der Unternehmen nach Planungssicherheit nicht beeinträchtigt, da solche Erwägungen in einem etwaigen Änderungsverfahren unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen sind.

5. Kosten (Tenor zu 6.)

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 Abs. 1 Ziff. 4 EnWG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Stephanie Ruddies
Beisitzerin

Diana Harlinghausen
Beisitzerin